

Stellungnahme des VATM

zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Neuregelung des Post- und Telekommunikationssicherstellungsrechts und zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften (PTSRNeuRegG), Stand 02.02.2010



Mit Mailanschreiben vom 2. Februar 2010 haben wir den Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie für ein Gesetz zur Neuregelung des Post- und Telekommunikationssicherstellungsrechts- und zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften (PTSRNeuRegG) erhalten.

Grundsätzlich begrüßen wir den Gesetzentwurf und die hiermit verfolgten Ziele, notwendige Anpassungen an veränderte Rahmenbedingungen vorzunehmen und eine Vereinfachung der Regelungsmaterie zu erreichen. In Bezug auf die konkreten einzelnen Vorschläge nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme im Folgenden gerne wahr:

Zu Artikel 1 § 5 Abs. 1 PTSG-E (Sicherstellung von TK-Diensten)

Der Katalog der sicherzustellenden TK-Dienste in § 5 Abs. 1 PTSG-E wird erweitert.

Insoweit vermissen wir eine Klarstellung, dass die Sicherstellung der angesprochenen TK-Dienste nur in Fällen des § 1 Abs. 1 PTSG-E gewährt werden muss und dass unter dem Telefondienst in Satz 1 Nr. 1 der Sprach-Telefondienst verstanden wird. Ebenso fehlt eine Einschränkung, dass diese TK-Dienste nur vom jeweiligen Anbieter dieses Dienstes sicherzustellen sind. Dies sollte im Gesetzestext ausdrücklich festgeschrieben werden.

Zu Artikel 1 § 5 Abs. 2 PTSG-E (Sicherstellung von TK-Diensten)

In § 5 PTSG-E ist geregelt, welche Kunden in den in § 1 PTSG-E genannten Krisenfällen von Telekommunikationsunternehmen als Bevorrechtigte zu behandeln sind und welche Dienste sichergestellt werden müssen.

Da TK-Anbieter diese Dienste jedoch regelmäßig nicht nur über eigene Infrastrukturen anbieten, sondern oftmals auf von anderen Unternehmen betriebene Netze angewiesen sind, bitten wir um die klarstellende Ergänzung, dass auch TK-Anbieter, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem PTSG auf Leistungen anderer TK-Unternehmen angewiesen sind, von diesen vorrangig zu behandeln sind. Ansonsten bestände die Gefahr, dass die Sicherstellung von Telekommunikationsdienstleistungen entgegen den Regeln des PTSG-E immer

Stellungnahme des VATM

zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Neuregelung des Post- und Telekommunikationssicherstellungsrechts und zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften (PTSRNeuRegG), Stand 02.02.2010



dann nicht gewährleistet werden kann, wenn beispielsweise Reparaturarbeiten an anderen als den eigenen Infrastrukturen vorgenommen werden müssen.

Daneben ist es aus unserer Sicht dringend erforderlich, den Kreis der berechtigten Behörden, Dienststellen und Unternehmen aus § 5 Abs. 2 genauer zu konkretisieren und einzugrenzen. Sinnvoll wäre es, gesetzliche Kriterien für die Freigabe einzelner Anschlüsse zu nennen, um zu verhindern, dass es unüberschaubar viele Bevorrechtigte gibt und dies letztlich einer allgemeinen Freigabe der Bevorrechtigung sehr nahe kommt. Blicke es bei der im Referentenentwurf enthaltenen Regelung könnten erhebliche Volumina an Bevorrechtigungen beantragt werden, die sich im Falle des Eintritts eines Ereignisses nach § 1 Abs. 1 sogar kontraproduktiv auswirken würden.

Zu Artikel 1 § 6 Abs. 2 Satz 3 PTSG-E (Zuständigkeit für Bevorrechtigungsbescheinigungen)

Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 PTSG soll den Telekommunikationsbevorrechtigten eine entsprechende Bescheinigung durch eine nach Bundes- oder Landesrecht für die Notfallversorgung im Rahmen des Zivil- oder Katastrophenschutzes zuständigen Stelle ausgestellt werden.

Gemäß der geltenden Rechtslage ist nach § 5 Abs. 3 TK-Sicherstellungsverordnung die Bundesnetzagentur für die Registrierung, Koordinierung und Überprüfung der Bevorrechtigungen zuständig. Von dieser bewährten Praxis abzuweichen, würde deutlich mehr Bürokratie und eine deutliche Mehrbelastung für die Unternehmen bedeuten. Da ein erheblicher zusätzlicher Aufwand durch die Vielzahl von zuständigen Landes- und Bundesbehörden, den verschiedenen Ansprechpartnern in den einzelnen Behörden und nicht zuletzt auf Grund der unterschiedlichen Verwaltungspraktiken entsteht, bitten wir darum, dass die Zuständigkeit für die Prüfung und Ausstellung der Bevorrechtigungsbescheinigungen bei der Bundesnetzagentur verbleibt und § 6 Abs. 2 Satz 3 PTSG-E entsprechend geändert wird. In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass den Anbietern von TK-Diensten keinerlei Prüfpflichten obliegen.

Stellungnahme des VATM

zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Neuregelung des Post- und Telekommunikationssicherstellungsrechts und zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften (PTSRNeuRegG), Stand 02.02.2010



Zu Artikel 1 § 6 Abs. 3 PTSG-E (Information der Öffentlichkeit)

In § 6 Abs. 3 PTSG-E wird eine Informationspflicht durch die TK-Unternehmen für die Öffentlichkeit über eventuelle Störungen in den Fällen des § 1, Abs. 1 Nr. 1 festgelegt.

Eine unkoordinierte Information der Öffentlichkeit gerade anlässlich der dort definierten kritischen Momente und angesichts der möglicherweise großen Anzahl von betroffenen Telekommunikationsunternehmen kann sehr leicht kontraproduktiv wirken und nicht im Sinne einer optimierten Information der Bevölkerung im Krisenfall sein. In diesen Fällen sollte daher unbedingt eine zentrale Information über eine staatliche Stelle erfolgen.

Zu Artikel 1 § 7 PTSG-E (Vorrangige Verbindungen im Telefondienst)

§ 7 PTSG-E normiert Regelungen zu vorrangigen Verbindungen im Telefondienst.

Im Hinblick auf das aktuell nicht mehr bestehende Prüfungsverfahren durch die BNetzA wird auch im Bezug auf § 7 Abs. 1 PTSG-E darauf hingewiesen, dass den Unternehmen keinerlei Prüfungspflichten auferlegt werden dürfen. Wir verweisen auf unsere Anmerkungen zu § 6 Abs. 2 Satz 3 PTSG-E.

In Bezug auf neuartige Dienste entsprechend § 7 Abs. 3 PTSG-E sei darauf hingewiesen, dass sowohl aufgrund der hohen Kapazität dieser Netze (IP-basierte Sprachtelefonie) eine Priorisierung nicht erforderlich ist und eine Erkennung von Sprach-Telefondiensten und Nicht-Sprach-Telefondiensten (sonstige Daten) nicht möglich ist. Die vorgeschlagene vorläufige Bevorrechtigung aller Anschlüsse mit neuartigen TK-Technologien ist kontraproduktiv, da sie nicht erforderlich ist und den Katalog der Berechtigten unterläuft. Sie sollte entfallen, da Bevorrechtigte auch die Pflicht haben sollten, auf ihre Aufgaben angepasste Techniken zu nutzen. Ebenso ist die Umsetzungsfrist zur technischen Einführung der Priorisierung bei neuen Technologien deutlich zu kurz. Eine Frist von 24 Monaten wäre angemessen.

Die in § 7 Abs. 4 PTSG-E vorgesehene Sicherstellung der Nichtbeeinträchtigung der Erreichbarkeit Nicht-Bevorrechtigter kann in der weitaus überwiegenden Anzahl der Fälle technisch nicht sichergestellt werden (z.B. im Mobilfunk). Wir schlagen daher vor, § 7 Abs. 4 zu streichen.

Stellungnahme des VATM

zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Neuregelung des Post- und Telekommunikationssicherstellungsrechts und zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften (PTSRNeuRegG), Stand 02.02.2010



Letztlich muss die Umsetzung des § 7 Abs. 5 in Bezug auf die netzübergreifende Kennzeichnung der bevorrechtigten Verbindung internationalen Standards entsprechen. Festlegungen sollten erst nach expliziter Beteiligung der betroffenen Unternehmen erfolgen. Dies sollte ausdrücklich klargestellt werden.

Zu Artikel 1 § 9 PTSG-E (Entgelte; Entschädigung)

Die Regelung zu Entgelten in § 9 Abs. 1 PTSG-E macht die für die Bereitstellung eines bevorrechtigten Anschlusses zu zahlenden Entgelte in der Höhe von den Preisen für die Bereitstellung eines „vergleichbaren“ Anschlusses abhängig. Dies ist nicht sachgerecht, da die Bevorrechtigung einen organisatorisch und technisch nicht vergleichbaren und wesentlich aufwendigeren Prozess darstellt. Der Ansatz einer Pauschale kann dabei – in Anlehnung an die jetzige Ausgestaltung – durchaus befürwortet werden, wobei diese Pauschale entsprechend dem zusätzlichen, teilweise manuellen Aufwand jedoch wesentlich höher anzusetzen ist, als der bisherige Betrag von 50,- Euro.

Darüber hinaus ist auch keine Regelung zur Entschädigung für komplett neue Bevorrechtigungsregime, z.B. für neuartige Dienste (§ 7 Abs. 3 PTSG-E), vorgesehen. Da es sich dabei teilweise um aufwendige Netzwerkänderungen handelt, die hoheitlich motiviert sind, muss ein Ausgleich der Kosten für diese Investitionen vorgesehen werden.

Zu Artikel 3 Ziffer 1-3 (Aufhebung von §§ 3 Nr. 12b und 9a TKG)

Der VATM begrüßt die vorgesehene Aufhebung von §§ 3 Nr. 12b und 9a TKG nachdrücklich.

Wir möchten an dieser Stelle ausdrücklich darauf hinweisen, dass das Urteil des EuGH vom 3. Dezember 2009¹, in dem die Gemeinschaftsrechtswidrigkeit des § 9a TKG festgestellt wurde, nicht allein auf dem Verstoß gegen formelle Zuständigkeits- oder Ermessenregeln beruht. Vielmehr stellt der EuGH im Rahmen seiner rechtlichen Würdigung eindeutig fest,

¹ Urteil des EuGH vom 03.12.2009 in der Rechtssache C-424/07 „Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Elektronische Kommunikation – Richtlinie 2002/19/EG – Richtlinie 2002/21/EG – Richtlinie 2002/22/EG – Netze und Dienste – Nationale Regulierung – Neue Märkte“.

dass eine Regelung, dass neue Märkte grundsätzlich nicht der Regulierung unterfallen, nicht mit europäischem Recht vereinbar sind (vgl. Ziffern 63 bis 79 des EuGH-Urteils). Insbesondere wird herausgestellt, dass das europäische Recht keinen Grundsatz der Nichtregulierung neuer Märkte aufstellt (vgl. Ziffer 73 des EuGH-Urteils). Insofern hätte § 9a TKG weder vom Gesetzgeber erlassen werden dürfen, noch wäre eine entsprechende Festlegung durch die Bundesnetzagentur zulässig gewesen.

Festgestellt hat der EuGH darüber hinaus, dass die Regelung in § 9a Abs. 2 Satz 2 TKG, nach der bei der Prüfung der Regulierungsbedürftigkeit insbesondere das „Ziel der Förderung von effizienten Infrastrukturinvestitionen und die Unterstützung von Innovationen“ berücksichtigt werden müssen, nicht mit Gemeinschaftsrecht vereinbar ist (vgl. Ziffern 85 bis 94 des EuGH-Urteils). Ausdrücklich stellt der EuGH in diesem Zusammenhang heraus, dass das auch in § 2 Abs. 2 TKG enthaltene Ziel der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs und die Förderung nachhaltig wettbewerbsorientierter Telekommunikationsmärkte nicht zu Lasten anderer ebenfalls genannter Ziele, wie etwa der Förderung von Infrastrukturinvestitionen, zurücktreten darf (vgl. Ziffer 93 des EuGH-Urteils).

Berlin, 05.03.2010